

STATUTEN

GEWERBEVEREIN GEMEINDE ZELL

17. November 1986 /
revidiert 13. Februar 2002
revidiert 26. März 2014
revidiert 23. März 2016
revidiert 21. März 2018

1. Name und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Gewerbeverein Gemeinde Zell besteht in der politischen Gemeinde Zell ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Zugehörigkeit

Art. 2

Der Gewerbeverein ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich.

Zweck

Art. 3

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes und Detailhandels zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im weiteren sollten Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb des Gewerbebestandes gefördert werden.

2. Mitgliedschaft

Arten der Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die selbstständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind. Juristische Personen bezeichnen einen Vertreter der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft mehr führen, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen, sowie Freunde und Gönner des Gewerbes.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

Ehrenmitglieder behalten ihre Mitgliedschafts-Rechte, sind aber jeder Beitragsverpflichtung enthoben.

Werden aus einer Mitgliedschaft mehrere artfremde / branchenübergreifende Unternehmungen / Unternehmensbereiche geführt, sind diese als eigene Mitgliedschaften zu behandeln.

Filial- oder Zweigbetriebe sind den Einzelfirmen gleichgestellt.

Aufnahme

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird auf schriftliche Anmeldung hin erworben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Aktiv- und Passivmitgliedern sowie die Mutation Aktiv- zu Passivmitglied.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.

Rechte und Pflichten

Art. 6

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen welche der Verein gemäss Statuten oder Beschlüssen bietet.

Andererseits sind die Mitglieder verpflichtet, sich den Statuten und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch Tod oder Wegzug.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die nach 2-maliger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Gewerbeverein Gemeinde Zell nicht nachkommen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Organisation und Verwaltung

Vereinsorgane

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

3.1 Die Generalversammlung

Ordentliche Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 10

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. In diesem Falle hat sie innert 30 Tagen stattzufinden

Befugnisse

Art. 11

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Abnahme des Jahresberichts
3. Genehmigung des Jahresprogramms
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und der Ausgabe-kompetenzen des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben.
6. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
7. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzmannes
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung des Vereins

Abstimmungen und Wahlen

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigungen können jedoch geheime Abstimmung verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 24 und Art. 25 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.

Anträge von Mitgliedern

Art. 13

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eintreffen.

3.2 Der Vorstand

Zusammensetzung

Art. 14

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie vier bis acht Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt mindestens den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.

Sitzungen

Art. 15

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens drei Mitglieder verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist.

Aufgaben

Art. 16

Der Vorstand besorgt die Leitung der Vereinsgeschäfte. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Versammlungen
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögen
6. Bestellung von Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Kommissionen

Art.17

Für Ausstellungen und andere besondere Anlässe kann jeweils eine Kommission bestellt werden, welche eine eigene Abrechnung führt.

3.3 Die Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Für die Rechnungsrevisoren besteht eine Amtszeitbeschränkung von 6 Jahren (erstmalig ab Generalversammlung 2003).

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Ein Revisor muss zudem an der Generalversammlung anwesend sein.

Einnahmen

4. Finanzen

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Zinsen aus dem Vereinsvermögen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit und Ausstellungen
4. Freiwilligen Zuwendungen

Ausgaben

Art. 20

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
3. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen des Vorstandes oder der Generalversammlung

Finanzverwaltung

Art. 21

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungen für einzelne Aktionen sind womöglich getrennt zu führen.

Die Mitglieder des Vorstandes können eine jährliche Entschädigung erhalten. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

Finanzkompetenz

Art. 22

Der Vorstand hat die Ausgabenkompetenz im Rahmen des durch die Generalversammlung bewilligten Budget. Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über die Ausgabenkompetenz von CHF 2000.-- pro Jahr.

Haftung

Art. 23

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 24

Vorgeschlagene Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Drittel aller an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Auflösung

Art. 25

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Bestimmung, dass es samt Zinsen einem allfälligen neu gegründeten Gewerbeverein in der Gemeinde Zell zufallen soll.

Inkraftsetzung

Art. 26

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 17. November 1986 genehmigt und an der Generalversammlung vom 13. Feb. 2002, vom 26. März 2014, 23. März 2016 und vom 21. März 2018 revidiert worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8486 Rikon, 17. November 1986

revidiert 13. Februar 2002 / revidiert 26. März 2014 / revidiert 23. März 2016 / revidiert 21. März 2018

Im Namen Gewerbeverein Gemeinde Zell

Der Präsident

Die Aktuarin

Enrico Marcolin

Beatrice Jelinek